

**STADT HECHINGEN
ZOLLERNALBKREIS**

BEBAUUNGSPLAN "WILDEN"

in Hechingen-Schlatt

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 06.06.2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1.	Grünland & Gehölze.....	4
2.2.	Infrastruktur.....	5
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	6
3.1.	Vögel (Aves).....	7
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	9
4.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	9

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wilden“ im Westen von Schlatt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 2,9 ha. Der Plan sieht die Ausweisung eines Wohngebiets und von Flächen für den Gemeinbedarf vor.

Im Osten wird das Plangebiet von der B 32 begrenzt, im Norden verläuft der Bachlauf der Starzel, im Westen setzt sich das Grünland weiter fort und dahinter befindet sich ein kleiner gewässerbegleitender Wald. Lediglich im Südosten befindet sich Wohnbebauung.

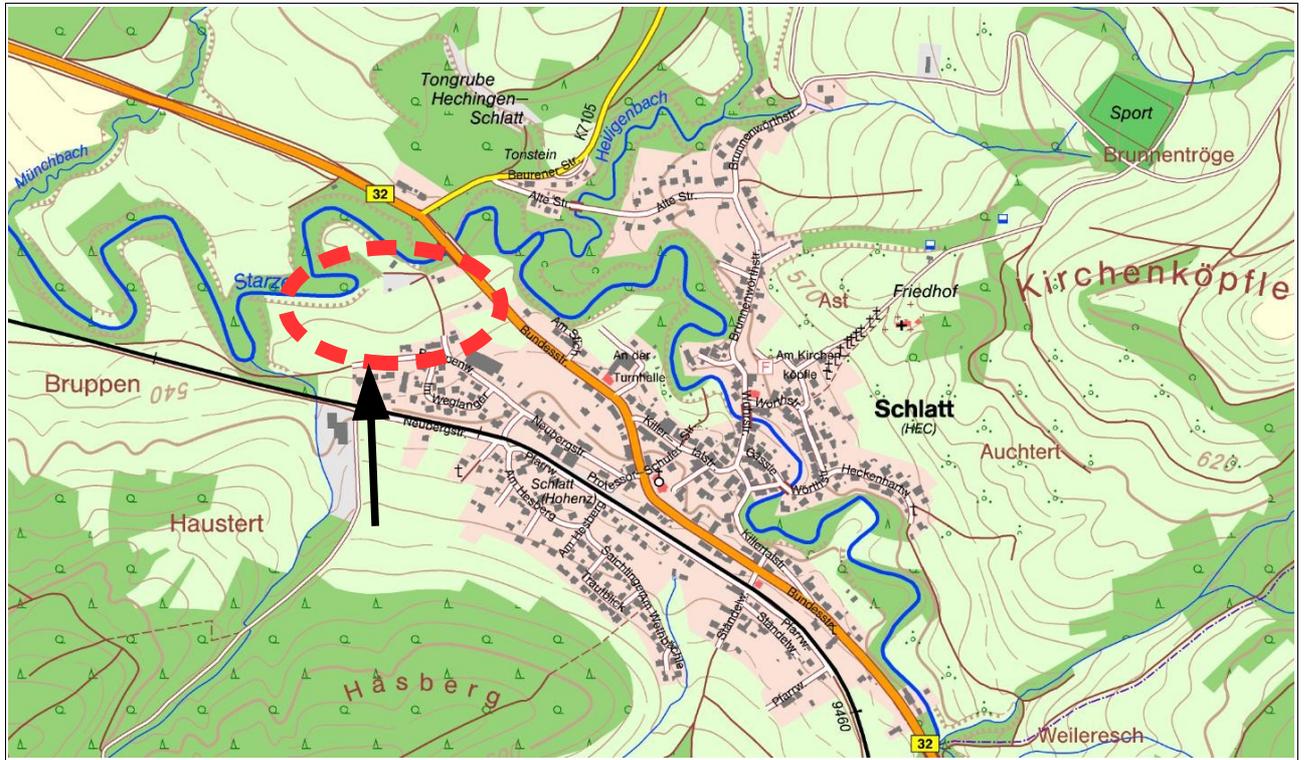


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (Rote Markierung)

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Über eine Vorprüfung wurde für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie / streng geschützte Arten mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die Gruppe der Vögel wurde über eine akustische und visuelle Erfassung während der Übersichtsbegehungen bearbeitet und diese Artenliste durch eine Potenzialabschätzung vervollständigt. Zusätzlich wurde nach Nestern, Gewöllen, etc. Ausschau gehalten.

Für die übrigen Arten sowie für die Farn- und Blütenpflanzen wurde jeweils über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatansprüche ermittelt, welche 'streng geschützten' Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (= Relevanzprüfung).

Abschließend wird für die relevanten Artengruppen das Auslösen der Verbotstatbestände nach BNatSchG diskutiert (= Konfliktanalyse).

Neben den genannten Methoden und Literaturrecherchen zu den jeweiligen Gruppen wurde eine Abfrage beim Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) durchgeführt.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich des möglichen Vorkommens bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten (= streng geschützte Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten) und ausschließlich national geschützten Arten an folgenden Terminen begangen bzw. untersucht:

Tab. 1: Begehung des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter	Zweck
16.07.15	T. Ettner	09:15 bis 10:30 Uhr	sonnig, 24°C	Übersichtsbegehung, Brutvogelkartierung
13.11.15	T. Ettner	11:00 bis 11:30 Uhr	bewölkt, 11°C	Übersichtsbegehung
05.04.16	T. Ettner	06:20 bis 06:55 Uhr	leicht bewölkt, 7°C	Brutvogelkartierung
05.05.16	T. Ettner	06:45 bis 07:15 Uhr	sonnig, 3°C	Brutvogelkartierung
31.05.16	T. Ettner	05:15 bis 05:45 Uhr	mäßig bewölkt, 10°C	Brutvogelkartierung
02.05.16	R. Schurr	16:30 – 18:00 Uhr	sonnig, ca. 16 – 18 °C	Magerwiesenabgrenzung
18.05.18	A. Kohnle	10:50 – 11:55 Uhr	sonnig, windstill, 14 °C	Magerwiesenabgrenzung

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN



Abbildung 2: Detailansicht des Plangebiets (gelb gestrichelte Linie = Plangebietsgrenze, pinke Fläche = kartiertes Offenlandbiotop 'Hecke 0,1 km westlich Ortsrand Schlatt', blaue Schraffur = FFH-Gebiet 'Reichenbach und Killertal', grüne Fläche = Waldbiotopkartierung 'Starzel zwischen Hechingen und Schlatt' und 'Schlucht zwischen Hechingen und Schlatt'). Dieses Luftbild stellt die Abgrenzung des FFH-Gebiets vor Veröffentlichung des Managementplanes dar. Inzwischen befindet sich das FFH-Gebiet nicht mehr im Eingriffsbereich, das FFH-Gebiet heißt nun außerdem "Reichenbach und Killertal zwischen Hechingen und Burladingen".

2.1. Grünland & Gehölze

Die Wiesen werden mäßig intensiv genutzt, was sich aus dem abschnittswisen Auftreten der Magerkeitszeiger ableiten lässt. Regelmäßig treten aber v. a. im zentralen Bereich der Wiese auch Nährstoffzeiger wie beispielsweise Wiesenbärenklau (*Heracleum sphondylium*) oder Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) auf. Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) bildet teilweise größere dominante Bestände. Überwiegend handelt es sich daher um Fettwiesen, die jedoch durch die Mähwiesen- bzw. Offenlandkartierung der LUBW ohne Ausdifferenzierung pauschal als Magere Flachland-Mähwiesen kartiert wurden. Um den aktuellen Status der Wiese im Jahr 2018 gegenüber der Situation im Jahr 2016 zu überprüfen, wurde am 18.05.2018 eine weitere Begehung mit Schnellaufnahmen an repräsentativen Orten innerhalb der Fläche durchgeführt. Hierbei zeigen die Ergebnisse, dass es sich bei dem Großteil der Fläche um eine artenreiche Fettwiese mittlerer Standorte handelt. Magerkeitszeiger sind zwar vorhanden, erreichen jedoch insgesamt nicht den Deckungsanteil von 10 %, der für eine Ausweisung als Magere Flachland-Mähwiese erforderlich ist (Tab. 2). Zwei kleine Areale, im Süden und im Nordwesten des Gebiets, lassen sich allerdings aufgrund eines höheren Deckungsanteiles an Magerkeitszeigern als Magerwiese einstufen (Tab. 3 und Abbildung 4). Insgesamt umfassen diese beiden Magerwiesen-Abschnitte eine Fläche von ca. 3.290 m². Für die Inanspruchnahme einer Mageren Flachland-Mähwiese ist ein flächenmäßiger 1:1-Ausgleich an geeigneter Stelle, möglichst in räumlicher Nähe, vorgeschrieben. Da für die Ermittlung des zu erbringenden Flächenausgleiches die Ergebnisse der Mähwiesenkartierung im Zollernalbkreis als gesetzliche Grundlage heranzuziehen sind, muss für insg. 16.640 m² ein 1:1-Ausgleich erfolgen - nicht nur für die aktuell im Jahr 2018 vorgefundenen 3.290 m².

Tab. 2: Schnellaufnahme eines typischen Ausschnitts (ca. 5 x 5 m) der Fettwiese mittlerer Standorte (**Magerarten fett**, Störzeiger [**fett**], (ab Anteilen von >15 % gilt Art als Lebensraumabbauend)).

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name (Beobachtungsdatum)	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name (Beobachtungsdatum)	E
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	1	<i>Lolium perenne 1a, d</i>	Weidelgras	+
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer	1	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	1
<i>Cerastium holosteoides</i>	Armhaariges Hornkraut	+	<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	+
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	1	<i>Poa trivialis 1a</i>	Gewöhnliches Rispengras	+
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	+	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	2a
<i>Dactylis glomerata (1a)</i>	Wiesen-Knäuelgras	+	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	1
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	+	<i>Taraxacum sect. Rud. (1a)</i>	Wiesen-Löwenzahn	+
<i>Galium mollugo agg.</i>	Artengr. Wiesenlabkraut	1	<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	+
<i>Geranium sylvaticum</i>	Wald-Storchschnabel	2b	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	2b
<i>Helictotrichon pubesc.</i>	Flaumiger Wiesenhafer	+	<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer	1
<i>Heracl. sphondylium (1a)</i>	Wiesen-Bärenklau	r	<i>Veronica chamaedris</i>	Gamander Ehrenpreis	+
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	1	<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Futterwicke	+
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume	r	<i>Vicia sepium</i>	Zaunwicke	1
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	+			

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger	1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten		



Abbildung 3: Ansicht vom Feldweg in Richtung nordöstliches Untersuchungsgebiet über das Gewann 'Wildäcker'



Abbildung 4: Die von Wiesenbocksbart geprägte Magerwiesenfläche im Süden des Geltungsbereiches

Tab. 3: Schnellaufnahme eines typischen Ausschnitts (ca. 5 x 5 m) aus der Magerwiesen-Linse (LRT 6510 'Magere Flachland-Mähwiese') im Süden des Plangebietes auf Flst.-Nr. 1038/4 (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**, (ab Anteilen von >15 % gilt Art als lebensraumabbauend)).

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name (Beobachtungsdatum)	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name (Beobachtungsdatum)	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	1	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	2a
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	+	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	+
<i>Arrhenaterum elatius</i>	Glatthafer	1	<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	+
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau	2a	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	1	<i>Rhinanthus alector.</i>	Zottiger Klappertopf	1
<i>Dactylis glomerata (1a)</i>	Wiesen-Knäuelgras	+	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	+
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	1	<i>Taraxacum sect. Rud. (1a)</i>	Wiesen-Löwenzahn	+
<i>Galium mollugo</i> agg.	Artengr. Wiesenlabkraut	1	<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	2a
<i>Geranium sylvaticum</i>	Wald-Storchschnabel	+	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	2b
<i>Helictotrichon pubesc.</i>	Flaumiger Wiesenhafer	1	<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer	1
<i>Heracl. sphondylium (1a)</i>	Wiesen-Bärenklau	1	<i>Veronica chamaedris</i>	Gamander Ehrenpreis	+
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	1	<i>Vicia sepium</i>	Zaunwicke	+
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume	+			

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)

Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
r	selten, ein Exemplar	(deutlich unter 1 %)	2b	(beliebig)	16 bis 25 %
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	3	(beliebig)	26 bis 50 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)	4	(beliebig)	51 bis 75 %
2a	(beliebig)	5 bis 15 %	5	(beliebig)	76 bis 100 %

Kategorie der Lebensraum abbauenden Art

1a: Stickstoffzeiger **1b:** Brachezeiger **1c:** Beweidungs-, Störzeiger **1d:** Einsaatarten



Abbildung 5: Sechsfleck-Widderchen an Wegerich-Blüte

Im Rahmen der Übersichtsbegehung 2016 wurde das besonders geschützte Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*) am westlichen Plangebietsrand beobachtet (siehe Abbildung 5). Die Art ist verglichen mit anderen Widderchen recht flexibel i. B. a. die besiedelbaren Lebensräume. Als Futterpflanze dient den Raupen überwiegend Hornklee, welcher im Untersuchungsgebiet z. T. massenhaft auftritt. Durch die vorgesehenen 15 m Waldabstand verbleiben u. a. im nördlichen Plangebiet und angrenzend magere Wiesenflächen, die weiterhin von der Art genutzt werden können. Auf der Wiese befinden sich außerdem mit einer Birne (*Pyrus communis*) und einem Apfel (*Malus domestica*) zwei ältere Obstbäume à 45 cm Durchmesser auf Brusthöhe (= BHD). Große Mulmhöhlen, Stammrisse oder ähnlich wertvolle Strukturen wurden hier jedoch nicht festgestellt.

2.2. Infrastruktur



Abbildung 6: Totholzablagerung

Das Plangebiet ist bereits im Süden, Osten und Norden randlich mit Wohnhäusern bebaut (siehe Abbildung 7). Versiegelungen bestehen außerdem durch einen geschotterten Weg, der das östliche Plangebiet in Nord-Süd-Ausdehnung durchzieht. Entlang der Nordseite des 'Bruppenweges' befindet sich z. T. Ruderalvegetation im Übergang zum Grünland; an einer Stelle sind auch Totholzablagerungen vorhanden (siehe Abbildung 6).



Abbildung 7: Bestehende Wohnbebauung am Bruppenweg (Blick in Richtung Süden)

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und Rechtsgrundlage zum Schutz der Artengruppen

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ Rechtsgrundlage
Vögel	potenziell geeignet - Brutmöglichkeiten für boden-, frei- und nischenbrütende Arten; temporäre Bedeutung als Nahrungshabitat war anzunehmen	VS-RL, BArtSchV
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	potenziell geeignet - Quartierpotenzial für Fledermäuse aktuell nur in Gebäuden; Lebensstätten sonstiger planungsrelevanter Säugetiere war nicht zu erwarten.	alle Fledermäuse streng geschützt, alle Fledermäuse FFH-RL Anhang IV (und z. T. II)
Reptilien / Amphibien	nicht geeignet - die Biotopausprägung vor Ort sprach gegen ein Vorkommen planungsrelevanten Amphibienarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	nicht geeignet - die Biotopausprägung vor Ort spricht gegen ein Vorkommen der planungsrelevanten Vertreter der genannten Ordnungen und Gruppen (Fehlen von geeigneten aquatischen Lebensräumen, alten Höhlenbäumen mit Mulm, spezifischen Raupenfutterpflanzen etc.)	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet - die Biotope vor Ort ließen keine Standorte für planungsrelevante Pflanzenarten erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Dementsprechend beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Artengruppe der Vögel.

3.1. Vögel (Aves)

Tab. 5: Arteninventar mit (potenziellem) Status im Plangebiet und Angaben zum gesetzlichen Schutz. Die im Rahmen der Potenzialabschätzung ergänzten Arten sind grau hinterlegt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BU	-	-	b	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BU	-	-	b	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BU	-	-	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BU	-	-	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	BU	-	-	b	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BU	V	-	s	x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BU	V	V	b	-
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	BU	-	-	b	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BU	-	-	b	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BU	-	-	s	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B / BU	-	-	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B / BU	V	V	b	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BU	-	-	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B / BU	-	-	b	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BU	-	-	s	-
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	NG	-	-	b	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B / BU	-	-	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-	-	b	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B / BU	-	-	b	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	-	-	b	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BU	-	-	b	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	NG / BU	-	-	b	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG / BU	-	-	b	-
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	BU	-	-	b	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BU	-	-	b	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BU	-	-	b	-

Legende

Status:

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG = Nahrungsgast
 Ü = Durchzügler / Überflieger

§ (Gesetzlicher Schutzstatus):

b = besonders geschützt, s = streng geschützt

VS-RL:

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

Rote Liste:

RL D / BW: Rote Liste Deutschland / Baden-Württemberg
 (Höflicher et al. 2007), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Der Wert des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat für die Avifauna begründet sich mit einem Reichtum an Samen, Insekten (insbesondere Heuschrecken und Falter), Spinnen bis hin zu Kleinsäugetern. Besonders nach bzw. während der Mahd sind auch jagende Greifvögel zu erwarten. [1] [2] [3]

- Arten der Roten Liste:

Als Brutvögel der Vorwarnliste der Roten Liste sind in der Umgebung Eisvogel, Wacholderdrossel und Türkentaube anzunehmen. Der Eisvogel ist als streng an das Wasser gebundene Art nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten und aufgrund der Geländetopographie des tief eingeschnittenen Gewässerbettes ausreichend vom Eingriffsbereich isoliert. Feldsperling und Haussperling hingegen sind im Plangebiet selbst nicht auszuschließen.

- Arten des Anhangs I VS-Richtlinie / streng geschützte Arten:

Die streng geschützten Arten Eisvogel und Mäusebussard können als Brutvögel im Plangebiet ausgeschlossen werden. Lediglich der Mäusebussard ist auch als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet anzunehmen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Tötungen von Vögeln und deren Entwicklungsformen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können sich durch Gehölzrodungen ergeben.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Störungen durch die vorrückende Siedlungskulisse werden durch den vorgesehenen Abstand der Bebauung zur nördlichen Plangrenze (Waldrand) vermieden.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit Maßnahmen zur Minimierung / Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.**

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tab. 6: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Fledermäuse	nicht betroffen	sofern Gebäudeabriss geplant sind, ist die Artengruppe Fledermäuse jedoch auf Betroffenheit zu prüfen
Vögel	Betroffenheit nicht auszuschließen	Potenzielle Brutplätze für Wiesenbrüter und Gehölzfreibrüter gehen verloren.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	-
Reptilien	nicht betroffen	-
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	ein Individuum einer besonders geschützten Art wurde beobachtet: Sechsfleck-Widderchen (<i>Zygaena filipendulae</i>).
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben unter Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann.

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

- Zu begrüßen ist der geplante Abstand der Baugrenzen von ca. 15 m zum FFH-Gebiet "Reichenbach und Killertal zwischen Hechingen und Burladingen". Das FFH-Gebiet ist u.a. Lebensstätte von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr. Eine Beeinträchtigung der Lebensstätten ist somit nicht zu erwarten, da das Plangebiet nicht den Jagdhabitaten der Arten entspricht; lediglich vom Großen Mausohr werden gemähte Wiesen temporär jagdlich genutzt. Leitstrukturen für Flugkorridore längs der Starzel bleiben erhalten.
- Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig (d. h. nicht zwischen 01.03. und 30.09. eines Jahres).
- Sind Abrisse bestehender Gebäude, Ausbau von Dachstühlen, o. ä. geplant, so muss die Betroffenheit von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln geprüft werden.
- eventuelle Abwasser - Einleitungen in die Starzel dürfen deren Gewässerqualität nicht beeinträchtigen, da hier mit Groppe (*Cottus gobio*) und Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) Arten der FFH-Anhänge II und V vorkommen (siehe Managementplan), die sehr sensibel auf schlechter werdende Wasserqualität reagieren.

Erstellt:

Empfingen, den 06.06.2018

Büro Gfrörer

Umwelt – Verkehr - Stadtplanung
Dettenseer Straße 23
72186 Empfingen

Theresa Ettner (Dipl. Biol.)

Rainer Schurr (Dipl. Ing. FH)

Anna Kohnle (Dipl. Biol.)

Literaturverzeichnis

- [1] J. Flegg & D. Hosking (1990): Vögel Europas, 256 Seiten, Könemann, Köln.
- [2] P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 Seiten, , Radolfzell.
- [3] Gedeon, K et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds., 800 Seiten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.